

## **Satzung der DFMRS**

**Deutsche Forschungsvereinigung für Meß-,  
Regelungs- und Systemtechnik e. V.**

**Postfach 106364, 28063 Bremen**

**Vereinsregister-Nr. VR 4891 des Amtsgerichtes Bremen**

**Bescheinigungen der Gemeinnützigkeit  
durch das Finanzamt Bremen-Mitte vom 02. 01. 1998 und 19. 01. 2001  
Steuer-Nr. 71-608 09242**

Fassung vom 31. März 1992  
mit den Änderungen des § 9 (1) vom 23. Oktober 1992 und 31. Januar 1997,  
des § 6 (3) vom 6. Oktober 2000 und des § 11 (4) vom 6. Oktober 2000,  
§ 6 (1) u. (3)-(8) vom 08.07.2004

## **I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

### **§ 1**

#### **Name, Sitz, Geschäftsjahr**

**1.** Der Verein führt den Namen

Deutsche Forschungsvereinigung für  
Meß-, Regelungs- und Systemtechnik e. V.

Die Eintragung in das Vereinsregister am Amtsgericht Bremen erfolgte unter der  
Register-Nr. VR 4891.

**2.** Der Verein hat seinen Sitz in Bremen.

**3.** Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2**

#### **Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit**

- 1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2 Zweck des Vereins ist die Einleitung, Förderung und Durchführung der wissenschaftlichen und angewandten Forschung und Entwicklung auf dem Gebiet der Meß-, Regelungs- und Systemtechnik. Ziel ist, durch Verbreitung neuer Erkenntnisse aus Theorie und Praxis in Industrie, Handel und Dienstleistungen die Wirtschaftlichkeit und Leistungsfähigkeit zur langfristigen Unternehmenssicherung, insbesondere auch unter Berücksichtigung mittlerer und kleinerer Unternehmen, zu steigern.
- 3 Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
  - 3.1 Sammlung und Auswertung wissenschaftlicher Erkenntnisse sowie praktischer Arbeitsergebnisse über das Gebiet Meß-, Regelungs- und Systemtechnik.
  - 3.2 Vergabe und Durchführung von Forschungsaufträgen, die der Grundlagenforschung und der angewandten Forschung auf dem Gebiet Meß-, Regelungs- und Systemtechnik förderlich sind.
  - 3.3 Verbreitung der gewonnenen Erkenntnisse durch Vorträge, Seminare, Lehrgänge, Tagungen und Veröffentlichung von Ergebnisberichten.
  - 3.4 Förderung der Ausbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses und der Lehre auf dem Gebiet der Meß-, Regelungs- und Systemtechnik an den Uni-

versitäten, Hochschulen sowie Gesamt- und Fachhochschulen. Die v. g. Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen sind jedermann zugänglich.

- 3.5 Gedankenaustausch über das Gebiet der Meß-, Regelungs- und Systemtechnik mit Personen, Unternehmen, Vereinigungen, Behörden und Ämtern jeder Art, die an solchen interdisziplinären Fragestellungen interessiert sind.
- 4 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Forschungsergebnisse sind der Allgemeinheit durch Veröffentlichung zugänglich zu machen.
- 5 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und auch keinerlei Vorteile gegenüber Nichtmitgliedern.
- 6 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 7 Zur Finanzierung der Grundlagenforschung und angewandten Forschung auf dem Gebiet der Meß-, Regelungs- und Systemtechnik sowie zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben beschafft der Verein öffentliche Mittel sowie Mittel aus Industrie- und Wirtschaftsunternehmen.

### § 3

#### Mitgliedschaft

- 1 Der Verein hat
  - 1.1 ordentliche Mitglieder
  - 1.2 außerordentliche Mitglieder
  - 1.3 Ehrenmitglieder
- 2 Als ordentliche Mitglieder können natürliche Personen, rechtsfähige und nicht rechtsfähige Körperschaften und Anstalten, Behörden und Personenvereinigungen sowie Fach- und Wirtschaftsverbände, Gesellschaften und gewerbliche Unternehmen jedweder Rechtsform aufgenommen werden, deren fachliches Interesse im Zusammenhang mit der Meß-, Regelungs- und Systemtechnik steht. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand.
- 3 Außerordentliche Mitglieder können nur natürliche Personen werden, die forschend auf dem Gebiet der Meß-, Regelungs- und Systemtechnik tätig sind.

- 4 Ehrenmitglied kann werden, wer auf dem Gebiet der Meß-, Regelungs- und Systemtechnik oder für die Ziele des Vereins Hervorragendes geleistet hat. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.
- 5 Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung der Aufnahme durch den Vorstand. Sie erlischt durch Austritt, Ausschluß oder Tod.
- 6 Der Austritt ist dem Vorstand durch eingeschriebenen Brief mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende des Geschäftsjahres mitzuteilen.
- 7 Den Ausschluß und damit die Streichung aus der Mitgliederliste kann der Vorstand beschließen, wenn das Mitglied
  - 7.1 seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz schriftlicher Mahnung sechs Monate nach Fälligkeit nicht nachgekommen ist,
  - 7.2 dauernd zahlungsunfähig wird, die bürgerlichen Ehrenrechte verliert oder sich als Mitglied unwürdig erweist,
  - 7.3 den Zwecken des Vereins entgegenarbeitet oder sonstwie gegen die Satzung des Vereins verstößt.
  - 7.4 Gegen den Ausschluß kann das betroffene Mitglied Einspruch beim Vorstand einlegen. Über diesen Einspruch entscheidet nach Anhörung die Mitgliederversammlung.
- 8 Die Mitglieder sind verpflichtet, jährlich Beiträge gemäß der Beitragssatzung zu zahlen, die von der Mitgliederversammlung festgelegt werden. Mitgliedsbeiträge werden durch die Geschäftsführung über Bankeinzug erhoben.

## **II. ORGANE UND EINRICHTUNGEN DES VEREINS UND IHRE AUFGABEN**

### **§ 4**

#### **Organe und Einrichtungen des Vereins**

sind

- 1 die Mitgliederversammlung,
- 2 der Vorstand,
- 3 die Geschäftsführung,
- 4 das wissenschaftliche Kuratorium,

- 5 die Institute,
- 6 die Ausschüsse.

## § 5

### **Mitgliederversammlung**

- 1 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Mit ihr ist nach Möglichkeit eine Fachtagung zu verbinden.
- 2 Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen
  - 2.1 nach dem Ermessen des Vorstandes oder mindestens der Hälfte der Mitglieder des wissenschaftlichen Kuratoriums,
  - 2.2 auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Viertel der ordentlichen Mitglieder des Vereins.
- 3 Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Mitteilung von Tagungsort und -zeit sowie Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens vier Wochen.
- 4 Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Vorstandes (Präsident) oder dessen Stellvertreter.
- 5 Die frist- und formgerecht einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt.
- 6 Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragung durch schriftliche Vollmacht auf Mitglieder ist zulässig. Ein Mitglied darf jedoch höchstens zwei andere vertreten. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer unterschrieben wird. Das Protokoll ist den Mitgliedern zugänglich zu machen.
- 7 Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
  - 7.1 Wahl des Vorstandes.
  - 7.2 Entgegennahme des Jahresberichtes und Genehmigung der Jahresrechnung über das abgelaufene Geschäftsjahr.
  - 7.3 Entlastung des Vorstandes.
  - 7.4 Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes.

- 7.5 Verabschiedung der Beitragssatzung und Vergütungsordnung.
- 7.6 Wahl der Mitglieder des wissenschaftlichen Kuratoriums.
- 7.7 Entlastung des wissenschaftlichen Kuratoriums.
- 7.8 Wahl des Schatzmeisters aus dem Kreis der Vorstandsmitglieder.
- 7.9 Wahl von zwei Rechnungsprüfern.
- 7.10 Beschlußfassung über Anträge.
- 7.11 Beschlußfassung über Satzungsänderungen.
- 7.12 Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins.
- 7.13 Beschlußfassung über die Niederschrift der vorherigen Mitgliederversammlung.

## **§ 6**

### **Vorstand**

- 1 Der Vorstand besteht aus höchstens sieben natürlichen Personen, ggf. zuzüglich des Ehrenvorsitzenden. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung aus dem Kreis der Mitglieder für drei Jahre gewählt. Als Vorstandsmitglieder wählbar sind auch natürliche Personen, die keine Mitglieder sind, sofern sie von Mitgliedern vorgeschlagen werden, die selbst keine natürlichen Personen sind. Wiederwahl ist zulässig.
- 2 Nach Ablauf der Wahlperiode bleiben die Mitglieder des Vorstandes so lange im Amt, bis eine Neuwahl stattgefunden hat. Scheiden Mitglieder des Vorstandes während einer Wahlperiode aus, so ist eine Ersatzwahl für den Rest der Wahlperiode in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung vorzunehmen.
- 3 Die Mitgliederversammlung kann eine Persönlichkeit, die sich um die DFMRS verdient gemacht hat, zum Ehrenvorsitzenden auf Lebenszeit bestellen.
- 4 Der Vorstand wählt seinen Vorsitzenden (Präsidenten) und zwei Stellvertreter (Vizepräsidenten). Der Vorsitzende und beide Stellvertreter sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Der Vorsitzende und beide Stellvertreter sind einzeln zur Vertretung berechtigt.
- 5 Der Vorstand trifft seine Entscheidungen durch einfache Mehrheit.

- 6 Zu den Vorstandssitzungen sind der Vorsitzende des wissenschaftlichen Kuratoriums und die Institutsleiter einzuladen. Sie haben Antragsrecht.
- 7 Die Aufgaben des Vorstandes sind im wesentlichen:
  - 7.1 Pflege der Beziehungen zu den an den Zielen und Aufgaben des Vereins interessierten Stellen des Staates, der Wirtschaft und Verbänden im In- und Ausland.
  - 7.2 Berufung der Geschäftsführung und Festlegung der Richtlinien, nach denen die Geschäftsführung zu arbeiten hat.
  - 7.3 Vorbereitung der Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
  - 7.4 Überwachung der Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
  - 7.5 Genehmigung des Haushaltsplanes.
  - 7.6 Berichterstattung der Mitgliederversammlung über die Arbeiten des Vereins.
- 8 Geschäftsverteilung im Vorstand
  - 8.1 Der Vorstand vereinbart eine Geschäftsverteilung auf die einzelnen Vorstandsmitglieder. Jedes Vorstandsmitglied hat in der Vorstandssitzung, in der die Geschäftsverteilung beschlossen oder geändert wird, gegenüber dem Vorstand zu Protokoll zu erklären, ob es mit dem ihm zugewiesenen Geschäftsbereich einverstanden ist. Im Fall des erklärten Einverständnisses ist das Vorstandsmitglied gegenüber dem Verein verpflichtet, die übernommenen Aufgaben sorgfältig zu erfüllen oder bei Unerfüllbarkeit unverzüglich den gesamten Vorstand zu unterrichten.
  - 8.2 Über die vom Verein zu stellenden Anträge auf Forschungsförderung und über den Abschluss von Kooperationsverträgen, zum Beispiel solchen mit anderen Forschungsvereinigungen, entscheidet der Vorstand gemeinsam.
  - 8.3 In eilbedürftigen Fällen übernimmt der Vorstand auch Aufgaben des Wissenschaftlichen Kuratoriums gemäß § 7 Ziffer 7 dieser Satzung.

## § 7

### **Wissenschaftliches Kuratorium**

- 1 Das wissenschaftliche Kuratorium hat mindestens drei, aber höchstens 15 Kuratoriumsmitglieder, die auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitglieder-

versammlung gewählt werden. Wenigstens ein Drittel der Kuratoriumsmitglieder sind qualifizierte Wissenschaftler auf dem Gebiet der Meß-, Regelungs- und Systemtechnik.

- 2 Als Kuratoriumsmitglieder können von der Mitgliederversammlung gewählt werden:
  - 2.1 Ehrenmitglieder und ordentliche Mitglieder,
  - 2.2 Vertreter von juristischen Personen privaten und öffentlichen Rechts und Gesellschaften, die sich durch entsprechende Förderung bei der Durchführung der Aufgaben des Vereins maßgeblich beteiligen.
- 3 Die Vorstandsmitglieder und die Institutsleiter sind zu den Kuratoriumssitzungen einzuladen. Sie haben Antrags- und Stimmrecht.
- 4 Das wissenschaftliche Kuratorium wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
- 5 Die Amtsdauer der gewählten Kuratoriumsmitglieder beginnt mit ihrer Wahl und endet nach Ablauf von drei Jahren. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
- 6 Das wissenschaftliche Kuratorium gibt sich eine Geschäftsordnung.
- 7 Die wesentlichen Aufgaben des wissenschaftlichen Kuratoriums sind:
  - 7.1 Beratung des Vorstandes in allen wissenschaftlichen Angelegenheiten.
  - 7.2 Aufstellung von Plänen für langfristige Forschungsvorhaben des Vereins.
  - 7.3 Empfehlung der in Angriff zu nehmenden Forschungsarbeiten.
  - 7.4 Berichterstattung an den Vorstand in angemessenen Abständen über die Arbeiten und Planungen des wissenschaftlichen Kuratoriums.

## § 8

### **Geschäftsführung**

- 1 Die Geschäftsführung wird vom Vorstand berufen.
- 2 Die Mitglieder der Geschäftsführung können zu den Sitzungen der Organe des Vereins und deren Ausschüsse beratend hinzugezogen werden.
- 3 Die Aufgaben der Geschäftsführung sind im wesentlichen:



- 3.1 Durchführung der laufenden Geschäfte des Vereins nach den Richtlinien des Vorstandes.
- 3.2 Schriftliche Berichterstattung mindestens einmal jährlich über das abgelaufene Geschäftsjahr und Vorlage eines Haushaltsplanes für das kommende Geschäftsjahr.

## § 9

### Institute

- 1 Zur Durchführung seiner satzungsgemäßen Ziele und Zwecke wirkt der Verein auf die Gründung eines gemeinnützigen Forschungsinstituts für das Gebiet der Meß-, Regelungs- und Systemtechnik hin. Dieses Institut soll als „Friedrich-Wilhelm-Bessel-Institut Forschungsgesellschaft m. b. H.“ (FWBI) errichtet werden. Eine direkte Beteiligung des Vereins an der FWBI mbH ist unter Bedingungen vorgesehen, die zu keinem Widerspruch mit der Gemeinnützigkeit des Vereins führen. Der Verein wird mit der FWBI mbH einen Kooperationsvertrag abschließen. Bei Bedarf wird der Verein auch auf die Gründung weiterer Forschungsinstitute auf dem Gebiet der Meß-, Regelungs- und Systemtechnik hinwirken.
- 2 Für die finanzielle, sachliche, fachliche und personelle Abwicklung aller an die Institute heran getragenen Forschungsvorhaben und Untersuchungen sind die Institute verantwortlich.
- 3 Über die Arbeit der Institute wird der Verein durch Berichte bzw. nach Abschluß der Forschungsvorhaben und Untersuchungen in Kenntnis gesetzt.
- 4 Die Aufgaben der Institute sind:
  - 4.1 Durchführung der an die Institute heran getragenen Forschungsvorhaben und Untersuchungen, die der Grundlagenforschung und der angewandten Forschung auf dem Gebiet der Meß-, Regelungs- und Systemtechnik förderlich sind.
  - 4.2 Unterstützung des Vereins bei der Förderung der Aus- und Weiterbildung auf dem Gebiet der Meß-, Regelungs- und Systemtechnik.

## § 10

### Ausschüsse

Vorstand, wissenschaftliches Kuratorium und Mitgliederversammlung können für die Bearbeitung und Prüfung besonderer Fragen und Aufgabengebiete Ausschüsse einsetzen. Ausschüsse sind z. B. fachbezogene Arbeitskreise, regionale Erfahrungs-

austauschgruppen, forschungsbegleitende Lenkungsausschüsse oder beratende Arbeitsgremien. Der Vorstand ist zu den Sitzungen der Ausschüsse einzuladen.

### **III. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

#### **§ 11**

##### **Rechnungsprüfung**

- 1 Die Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung gewählt.
- 2 Die Rechnungsprüfer überprüfen die satzungsgemäße Verwendung der Mittel des Vereins.
- 3 Die Rechnungsprüfer haben die Jahresrechnung und den Finanzbericht von einem Wirtschaftsprüfer auf Ordnungsmäßigkeit und Übereinstimmung mit Gesetz und Satzung prüfen zu lassen.
- 4 Die Rechnungsprüfer berichten der Mitgliederversammlung über die Finanzlage des Vereins.

#### **§ 12**

##### **Satzungsänderungen**

- 1 Satzungsänderungen können nur durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Vorschläge zur Satzungsänderung müssen in der Tagesordnung enthalten sein.
- 2 Dem Finanzamt sind folgende Beschlüsse unverzüglich mitzuteilen:
  - 2.1 Beschlüsse, durch die eine für steuerliche Vergünstigungen wesentliche Satzungsbestimmung nachträglich geändert, ergänzt, in die Satzung eingeführt oder aus ihr gestrichen wird.
  - 2.2 Beschlüsse, durch die der Verein aufgelöst, in eine andere Körperschaft eingegliedert oder sein Vermögen als Ganzes übertragen wird.

**§ 13****Auflösung des Vereins**

- 1 Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer eigens dazu einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei Drittel aller Mitglieder des Vereins vertreten sind. Bei Beschlußunfähigkeit ist erneut eine Mitgliederversammlung auf einem frühestens vier Wochen nach der beschlußunfähig gebliebenen Mitgliederversammlung liegenden Termin einzuberufen. Diese ist auf jedem Fall beschlußfähig.
- 2 Der Auflösungsbeschluß bedarf der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen.
- 3 Im Fall der Auflösung ist der Vorsitzende des Vorstandes Liquidator des Vereins gemäß § 76 BGB.
- 4 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es entsprechend dem im § 2 niedergelegten Zweck zur Förderung von Wissenschaft und Forschung zu verwenden hat.

Ich bescheinige, dass nach den mir vorliegenden Unterlagen und nach Rücksprache mit dem Vorstand in der vorstehende Fassung der Satzung die unveränderten Bestimmungen mit dem Wortlaut der zum Vereinsregister eingereichten Satzung und die danach geänderten Bestimmungen mit den zum Vereinsregister gemeldeten Satzungsänderungen übereinstimmen.

Bremen, den 08.08.2014

- Notar -